



Veteranen Verband Dänemark (dän.: Danmarks Veteraner)

Unter der Schirmherrschaft von S.K.H. Prinz Joachim

DK 4700 Næstved, den 29. September 2020

Satzungen für den Veteranen Verband Dänemark

Inhalt

	Seite	
§ 1	Landesverband	2
§ 2	Zweck des Verbandes	2
§ 3	Symbole, Abzeichen	3
§ 4	Mitglieder des Landesverbandes	3
§ 5	Organisation des Landesverbandes	4
§ 6	Verwaltungsrat	5
§ 7	Hauptvorstand	8
§ 8	Tagung Vorsitzender	11
§ 9	Ortsverbände	12
§ 10	Geschäftsjahr	13
§ 11	Mitgliedsbeitrag	14
§ 12	Fördermittel und Donationen von Stiftungen, Fonds und Privatpersonen	14
§ 13	Öffentliche Fonds	15
§ 14	Geldmittel aus dem Haushaltsgesetz	15
§ 15	Mitgliederkartei	15
§ 16	Satzungsänderungen	16
§ 17	Auflösung des Verbandes	16

§ 1 Landesverband

Abs 1:

Der Name der Organisation lautet Veteranen Verband Dänemark.

Abs 2:

Der Landesverband ist in Dänemark beheimatet.

Der Standort ist Wohnort des jeweiligen Landesvorsitzenden.

(Wohnort muss immer in Dänemark sein).

§ 2 Zweck

Abs 1:

Ziel des Landesverbandes ist es:

1. Einen Rahmen zu schaffen, um die Einwohner der Reichsgemeinschaft (Dänemark – Grönland – Färöer) zu organisieren, die vom dänischen Staat in internationalen militärischen und humanitären Operationen und Aufträgen eingesetzt waren, um dadurch die kameradschaftlichen Bande unter den dänischen Veteranen zu knüpfen und zu stärken.
2. An Informationsveranstaltungen über Einsätze teilzunehmen, die davon berichten, wo Bürger der Reichsgemeinschaft teilnehmen / teilgenommen haben.
3. In würdiger Weise Veteranen ¹ - hierunter Gefallene - zu ehren.
4. Nach Bedarf Veteranen nach ihren Einsätzen in internationalen militärischen und humanitären Operationen und Aufträgen zu unterstützen u. a. durch die Veteranenhilfe oder in anderer Weise, um ihre Situation zu verbessern.
5. Mitzuwirken an der Gründung von Ortsverbänden und örtlichen Initiativen.

Abs 2:

Die erwähnten Ziele sollen dadurch verwirklicht werden:

1. Dass örtliche nationale und internationale Wettkämpfe, Treffen, Veranstaltungen u. dgl. durchgeführt werden.
2. Dass Lehrgänge und Informationstreffen durchgeführt werden.
3. Dass die Verbandszeitschrift herausgegeben wird.
4. Dass eine geeignete Webseite erstellt und betrieben wird, sowie andere soziale Medienprofile.

1) Dänemarks Veteranenpolitik. September 2016. Verteidigungsministerium.

”Ein Veteran ist eine Person, die angesichts eines Beschlusses gefasst vom Folketing, der Regierung oder eines Ministers in mindestens einem internationalen Einsatz gewesen ist“. “Die Veteranenpolitik umfasst Veteranen, die in Regie des Verteidigungsministeriums im Einsatz gewesen sind“.

5. Informationen mittels geeigneter Medien zu verbreiten.

Abs 3:

Der Landesverband soll Kontakt aufnehmen und pflegen, besonders mit dem Verteidigungsministerium, anderen Behörden und Einrichtungen der Streitkräfte und Zivilverwaltung auf allen Ebenen sowie zivilen Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen - auch international – die dem Landesverband zur Förderung seiner Ziele-geeignet erscheinen.

Abs 4:

Veteranen Verband Dänemark ist parteipolitisch neutral.

§ 3: Symbole u. dgl.:

Abs 1:

Die Farben des Landesverbandes sind rot, weiß und blau (National - sowie NATO und UNO Farben). Das Wappen ist ein dänisches Mantovakreuz mit dem Veteranenabzeichen im Zentrum.

Abs 2:

Das Wappen kann gleichermaßen von Ortsvereinen und Landesverband bei ihren Vereinsveranstaltungen verwendet werden.

Andere Verwendung nur nach Genehmigung des Landesverbandes.

Abs 3:

Der Landesverband verwendet eine UNO, OSZE, NATO, EU sowie eine nationale Flagge beiderseitig des Großen Belts. Über die Nationalflagge hinaus sind Ortsvereine nicht verpflichtet, die anderen erwähnten Flaggen zu zeigen.

§ 4: Mitglieder des Landesverbandes:

Abs 1:

Jeder, der die Kriterien für die Bezeichnung "Veteran" (siehe Anmerkung 1) erfüllt und der einen offiziellen Orden, oder einen offiziellen Veteranenausweis für internationalen Einsatz erhalten hat, kann um Aufnahme in den Landesverband ersuchen.

Abs 2:

Der Mitgliederbeauftragte registriert neue Mitglieder, heißt sie willkommen und weist ihnen einen Ortsverein zu. Jeder Bewerber und jedes Mitglied kann jedoch selbst den Ortsverein wählen, dem er angehören möchte.

Abs 3:

Mitglieder im Ausland können nach eigenem Wunsch in einen Ortsverein oder direkt in den Landesverband aufgenommen werden.

Abs 4:

Als förderndes Mitglied kann jeder aufgenommen werden. Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeitrag und erhalten die Verbandszeitschrift.

Darüber hinaus haben Fördermitglieder keine Verpflichtungen oder Rechte im Landesverband oder Ortsverband, dem sie angehören.

Abs 5:

Ausgewählte Veranstaltungen des Landesverbandes sind offen für alle Veteranen, Fördermitglieder und / oder deren Angehörige.

Abs 6:

Mitglieder, Fördermitglieder und / oder deren Angehörige können an Veranstaltungen aller Ortsvereine teilnehmen.

Abs 7:

Sofern zu vermuten ist, dass ein Bewerber den Ruf oder dem Wohl des Landesverbandes schaden könnte, kann der Antrag auf Mitgliedschaft nach Absprache mit Vorstand, Mitgliederbeauftragten und dem örtlichen Verein abgewiesen werden.

Abs 8:

1. Der Ausschluss eines vereinsschädigenden Mitgliedes kann nur von der Vertreterversammlung nach schriftlichem Antrag vom Hauptvorstand oder einem Ortsverband entschieden werden.
2. Der Auszuschließende hat das Recht, sich auf einer Vertreterversammlung zu den Umständen des Ausschlusses und der schriftlichen Einstellung zu äußern.
3. Ferner hat er das Recht auf einen von ihm gewählten Berater.

Abs 9:

1. Austritt aus dem Landesverband ist schriftlich an den Mitgliederbeauftragten des Landesverbandes zu richten. Dieser unterrichtet sofort den jeweiligen Ortsverband.
2. Ein Beitragsrückstand führt zu sofortiger Beendigung der Mitgliedschaft und nicht Anrechnung der Mitgliedszeit, jedoch erst nach Aussprache mit dem Ortsverband.

§ 5 Organisation des Landesverbandes

Die organisatorischen Teile des Landesverbandes sind:

1. Vertreterversammlung: Höchste Instanz des Landesverbandes
2. Hauptvorstand:
Verantwortlich für täglichen Betrieb, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung der Mittel, die als Mitgliedsbeiträge und Donationen dem Landesverband zur Verfügung stehen. Siehe auch § 7.
3. Treffen der Vorsitzenden:
Beratendes Gremium des Hauptvorstandes in aktuellen Vorgängen und Fragen.

4. Ortsverbände:

Verantwortlich für Mitgliederpflege und Kontakt zur örtlichen Gemeinschaft.

§ 6 Der Verwaltungsrat

Abs 1:

Der Verwaltungsrat ist das oberste Vereinsorgan und bestimmt selber seine Geschäftsordnung.

Abs 2:

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedern des Hauptvorstandes.
2. Vertretern der Ortsvereine.

Diese werden von ihm gewählt. Die Vorsitzenden der Ortsvereine sind ständige Vertreter.

Jeder Ortsverein kann zusätzlich einen Vertreter für jedes angefangene 100. Mitglied (Fördermitglieder ausgenommen) per 31. Dezember des vorhergehenden Jahres ernennen. Alle Ortsvereine können nach eigener Entscheidung mit bis zu drei Vertretern (Ortsvorsteher und bis zu zwei Vertretern) teilnehmen.

Abs 3:

1. Eine ordentliche Vertreterversammlung findet jährlich im April statt und wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung unter Angabe - wer kandidiert / wer will sich wiederwählen lassen, wird mit allen relevanten Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Treffen versendet.
2. Sofern die Vertreterversammlung wegen öffentlicher Anordnungen nicht stattfinden kann (Versammlungsverbot oder dgl.), kann der Hauptvorstand den Entschluss fassen, die Vertreterversammlung als Webkonferenz innerhalb des Zeitrahmens wie in Abs 3, Nr. 1 vorgesehen, jedoch nicht später als zwei Monate danach, durchzuführen.

Abs 4:

Der Landesschriftführer veranlasst, dass Tagesordnung, Jahresbericht des Hauptvorstandes, eingegangene Vorschläge und alle Unterlagen den Ortsverbänden bekannt gemacht werden. Diese sind zur Weitergabe der Informationen an die Mitglieder verpflichtet.

Nach Möglichkeit sollten alle Informationen elektronisch lesbar sein.

Abs 5:

Die Vertreterversammlung trifft sich unter Teilnahme von:

1. Mitgliedern des Hauptverbandes.
2. Vertretern der Ortsverbände.
3. Einem Beobachter des UNO-Museums ohne Stimmrecht.
4. Vom Hauptverband oder einem Ortsverband besonders eingeladene, z. B.

Ehrenmitglieder des Hauptverbandes, Stellvertreter des Hauptvorstandes, Personen z.b.V., Veteranenhilfe (dän. Veteranhjælp) u. dgl. ohne Stimmrecht.

Abs 6:

Ein Mitglied des Hauptvorstandes kann nicht auch Vertreter eines Ortsvereines sein.

Abs. 7:

Die Tagesordnung muss mindestens beinhalten:

1. Wahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung laut § 6, Abs 3 der Satzungen.
3. Wahl des Wahlausschusses.
4. Annahme der Tagesordnung.
5. Bericht des Hauptvorstandes mit Vorlage und Annahme (Vorlage durch den Landesvorsitzenden).
6. Der Vorsitzende der Veteranenhilfe (dän. Veteranhjælp) berichtet über die Tätigkeit.
7. Jahresabschluss und Budgetentwurf, Vorlage und Annahme (wird vom Schatzmeister) vorgelegt.
 - a) Festlegung Mitgliedsbeitrag und Mittelabfluss an die Ortsverbände
8. Eingegangene Vorschläge.
9. Wahl zum Hauptvorstand.
10. Wahl von Rechnungsprüfern
 - a) Wahl einer registrierten Buchhalterfirma oder eines Wirtschaftsprüferunternehmens
 - b) Wahl zweier interner Rechnungsprüfer
11. Sonstiges.

Abs 8:

Vorschläge, die von der Vertretersitzung zu behandeln sind, müssen beim Landesverband unmittelbar nach den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine bis spätestens 10. März eingegangen sein.

Abs 9:

Behandlung der eingegangenen Vorschläge durch die Vertreterversammlung, Satzungsänderungen ausgenommen.

1. Abstimmung per Handzeichen
2. Auf Verlangen einer Mehrheit der Vertreter wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.
Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
3. Eingegangene Vorschläge werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

4. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Übertragung findet nicht statt.
5. Bei Stimmgleichheit entfällt der Vorschlag.

Abs 10:

Wahl der Vertreterversammlung von Personen zum Hauptvorstand:

1. Alle Verbandsmitglieder sind zum Hauptvorstand wählbar.
2. Zur Wahl stehende Personen werden entweder vom Hauptvorstand oder von einem Ortsverein vorgeschlagen. Vorschlag zur Wiederwahl kann erfolgen.
3. Grundsätzlich haben zur Wahl der Vertreterversammlung neu zu wählende Präsenzpflcht, u. a. um sich selber vorstellen zu können. Bei Wiederwahl ist Anwesenheit keine Forderung.
4. Sofern eine wählbare Person nicht anwesend ist, muss beim Wahlleiter eine schriftliche Zusage über Annahme der Wahl vorliegen.
5. Grundsätzlich schriftliche Abstimmung, wenn mehr Personen als Posten zur Verfügung stehen.
6. Bei schriftlicher Abstimmung müssen aufgeführte Namen den Kandidaten entsprechen. Ein Kandidat darf nur einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt sein.
7. Alle Personenwahlen werden durch einfache Mehrheit entschieden.
8. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
9. Bei Stimmgleichheit findet Wiederholungswahl statt.

Abs 11:

Die Vertreterversammlung beschließt Stiftung von Ehrenzeichen und dgl.

Abs 12:

1. Die Vertreterversammlung kann Personen, sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder die einen besonders verdienstvollen Einsatz für den Landesverband geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Die Empfehlung einer Person zum Ehrenmitglied im Landesverband ist dem Hauptvorstand vorzulegen.
4. Einem Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft in besonderen Lagen entzogen werden, vgl. entsprechende Bestimmungen für andere Mitglieder.

Abs 13

Die Vertreterversammlung muss die Zusammenarbeit mit Verbänden, dänischen sowie ausländischen, die dem Landesverband angeschlossen sind, gestatten.

Abs 14

Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird abgehalten, wenn die Mehrheit im Hauptvorstand es für nötig erachtet, oder wenn 1/3 der Vertreterversammlung schriftlich den Wunsch unter Angabe einer begründeten Tagesordnung, die zu besprechen ist,

übersendet.

Die Einberufung erfolgt wie bei ordentlichen Versammlungen.

Abs 15:

Der Landesverband trägt Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrkosten (hin u. zurück) während der Vertreterversammlung.

Fahrkosten werden für jeweils ein Kfz vergütet (für Vereine mit mehr als vier Delegierten jedoch für zwei Kfz), nach Anzahl gefahrener Kilometer zum Mindesttarif² oder durch Rückerstattung der billigsten Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Fahrdauer über sechs Stunden wird Verpflegung nach staatlichem Tarif vergütet.

Alle übrigen Spesen in Zusammenhang mit Vertreterversammlungen gehen auf eigene oder Rechnung des Ortsverbandes.

Abs 16:

Über Beschlüsse der Vertreterversammlung wird Protokoll geführt, das von Schriftführer und Vorsitzendem unterschrieben wird. Das Protokoll wird auf der Homepage vom Veteranen Verband Dänemark veröffentlicht.

§ 7 Hauptvorstand

Abs 1

Die Mitglieder des Hauptverbandes werden auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes wie folgt gewählt:

1. Landesvorsitzender, in ungeraden Jahren
2. Landesschatzmeister, in geraden Jahren
3. Schriftführer, für zwei Jahre
4. Schatzmeister, in ungeraden Jahren
5. Fünf Mitglieder des Hauptvorstandes
 - a. Drei in geraden Jahren
 - b. Zwei in ungeraden Jahren
6. Nicht im Hauptvorstand und somit ohne Stimmrecht werden für ein Jahr gewählt:
 - a. Zwei bis vier Stellvertreter.
 - b. Zwei kritische Kassenprüfer.
 - c. Zwei stellvertretende Kassenprüfer.
 - c. Für zwei Jahre werden gewählt:
7. Ein Fahnenträger West in ungeraden Jahren
 - a. Ein Fahnenträger Ost in geraden Jahren.

²⁾ Staatlicher Tarif für steuerfreies Kilometergeld (Fahrkostenerstattung), niedriger Tarif.

Abs 2

Der Landesvorsitzende zeichnet für den Landesverband und dieser kann anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes bez. Anliegen des Landesverbandes Prokura erteilen.

Abs 3

Der Landesvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Veteranenhilfe (dän. Veteranstøtte), sowie Präsident der Board of Nordic Veterans Federation (BNVF) gemäß den Turnusregeln des BNVF.

Abs 4

Bei Abwesenheit des Landesvorsitzenden tritt der Stellvertreter automatisch an seine Stelle.

Abs 5

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder sowie der Landesvorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.

Abs 6

Auftrag des Hauptvorstandes ist es:

1. Sich unmittelbar nach der Vertretersitzung mit mindestens einem Stellvertreter zu konstituieren.
2. Die Arbeit des Landesverbandes durchzuführen und in Übereinstimmung mit § 2 og § 5, Abs 2 tätig zu sein.
3. Eine Reihe betrieblicher und verwaltungstechnischer Aufträge im Namen von Ortsvereinen wahrzunehmen, unter anderem finanzieller Art sowie zentrale Lenkung der Mitgliedskartei.
4. Protokoll zu führen und Berichterstattung gegenüber der Vertreterversammlung.
5. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und Anleitung zur Rechnungsführung, mit Zugriff durch die Ortsvereine auf deren Homepage.
6. Kontakt halten zu den Ortsvereinen und mindestens ein jährliches Treffen mit den Vorsitzenden.
7. Die nationale und internationale Vertretung des Landesverbandes zu vertreten.
8. Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufträge zu bilden. Kommissorium für gebildete Ausschüsse muss für Ortsvereine einsehbar sein.
9. Einen Verantwortlichen für die Mitgliederkartei ernennen.
10. Einen verantwortlichen Redakteur der Verbandszeitschrift ernennen mit mindestens viermal jährlicher Ausgabe.
11. Einen Verantwortlichen für soziale Medien ernennen.
12. Eine registrierte Buchhalterfirma oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen zu benennen.

13. Mit allen relevanten Kooperationspartnern schriftliche Absprachen eingehen.
14. Auf vertraglicher Grundlage mit einem oder mehreren Herstellern / Händlern die Beschaffung von Orden und anderen Abzeichen für Mitglieder zu günstigen Preisen zu garantieren.
15. Einen Fahnenverantwortlichen und den Führer des Ehrenkommandos vom Veteranen Verband Dänemark ernennen.

Abs 7

Personen z.B.V. und Stellvertreter des Hauptvorstandes können nach Bestimmungen des Hauptvorstandes an den Vorstandsarbeiten, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Abs 8

Außer dem Vorsitzenden ernennt der Hauptvorstand folgende Funktionsträger zu den ständigen Ausschüssen der Veteranenhilfe (dän. veteranstøtte):

1. Stellvertreter
2. Rechnungsführer
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Abs 9

Der Hauptvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Landesvorstehers / stv. Vorstehers entscheidend.

Abs 10

Hauptversammlungstreffen können vom Landesvorsitzenden oder einer Mehrheit des Hauptvorstandes einberufen werden.

Abs 11

Alle Kosten im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen werden vom Landesverband getragen. Dabei sind günstigste Fahrkosten Verpflegung zu berücksichtigen.

Abs 12

Der Landesverband haftet nicht für wirtschaftliche Verpflichtungen und Absprachen der Ortsvereine.

§ 8 Vorsitzenden Tagungen

Abs 1

1. Jeden Herbst – normalerweise letzte Septemberwoche – hält der Hauptvorstand eine Sitzung für alle Vorsitzende der Ortsvereine.
2. Sofern die Vorsitzenden Tagung wegen öffentlicher Anordnungen (Versammlungsverbot o. dgl.) nicht durchgeführt werden kann, kann der Hauptvorstand durch Beschluss diese

gem. Abs 1, Zeile 1 im anberaumten Zeitraum ersatzweise elektronisch durchführen.

Abs 2

An der Vorsitzenden Tagung können ein Beobachter des UNO-Museums und besondere, vom Hauptvorstand, oder einem Ortsverband, geladene Personen teilnehmen, z. B. Ehrenmitglieder des Landesverbandes, Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen, Vorsitzende der Veteranenhilfe (dän. Veteranstøtte) u. dgl.

Abs 3

Die Vorsitzenden Tagung ist ein Forum zur gegenseitigen Gedankenregung und Erörterung von relevanten, aktuellen und möglichen Problemstellungen. Sie soll als Einleitung für künftige Aktivitäten, lokalen wie nationalen dienen, um aus ihr Ideen für die zukünftige Tätigkeit des Hauptvorstandes zu schöpfen. Die Empfehlungen der Vorsitzenden Tagung sind unverbindlich.

Abs 4

Der Landesverband übernimmt alle Fahrkosten (hin und zurück), Verpflegungs- u. Übernachtungskosten für die Tagung.

Fahrkosten werden für ein Kfz vergütet, für Vereine mit mehr als vier Delegierten jedoch für zwei. Dabei gilt die Anzahl gefahrener Kilometer im Vergleich zum günstigsten Tarif³⁾ öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Fahrdauer über sechs Stunden wird Verpflegung nach staatlichem Tarif vergütet.

Alle übrigen Spesen in Zusammenhang mit Vertreterversammlungen gehen auf eigene Rechnung oder die des Ortsverbandes.

§ 9 Ortsvereine

Abs 1

Die Ortsvereine sind im Vergleich zum Landesverband selbstverwaltend innerhalb der Rahmen von § 2, § 3 und § 4 sowie der Organisationsform des Verbandes.

Abs 2

Die Ortsvereine erarbeiten ihre Satzungen unter Berücksichtigung des Landesverbandes, örtlichen Verhältnissen, Brauchtum und Traditionen in eigener Zuständigkeit.

Die Satzungen der Ortsvereine sind vom Hauptvorstand betreffend § 2, § 3 und § 4 zu genehmigen.

Abs 3

³ Siehe Anmerkung 2

Der Landesverband kann durch Beschluss neue Ortsvereine, auch finanziell, in der Gründungsphase, unterstützen.

Abs 4

In den Satzungen müssen die Ortsvereine als einleitende Bezeichnung den gemeinsamen Namen "Veteranenverband Dänemark" (dän. Danmarks Veteraner) verwenden. Zusätzlich kann der Ortsverein eine ergänzende Bezeichnung, die eine geographische Zugehörigkeit, eine Interessengruppe o.ä. beschreibt, wählen. Die Namen der Ortsvereine müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden.

Abs 5

Spätesten zum 1. März senden die Ortsvereine zum Hauptvorstand:

1. Satzungen, sofern Änderungen vorgenommen wurden.
2. Konstituierung des Vorstandes mit Angabe von Namen, Anschrift, Festnetznummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aller Mitglieder,
3. sowie die der Vertreter und Stellvertreter, die von den Ortsvereinen in den Verwaltungsrat gewählt wurden.

Abs 6

Der Ortsverein hält Verbindung zu örtlichen Behörden, Einrichtungen und anderen Vereinen.

Abs 7

Für die Ortsvereine zeichnen die Vorsitzenden, die anderen Mitgliedern für ortsvereinsinterne Anliegen Prokura erteilen können.

Abs 8

Die Ortsvereine haften für keinerlei Verpflichtungen des Landesverbandes.

Abs 9

Bei evtl. Unstimmigkeiten der Ortsvereine untereinander sind diese zur Lösung durch gegenseitige Gespräche verpflichtet. Kann eine Lösung nicht erreicht werden, führt der Hauptvorstand durch Vermittlung ein Ergebnis herbei.

Abs 10

Bei der Gründung neuer Ortsvereine müssen die benachbarten, bestehenden Ortsvereine in dem Beschlussfassungsprozess mit einbezogen werden.

§ 10 Geschäftsjahr / Finanzbuchhaltung

Abs 1

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Jahresabschluss muss gemäß dem Jahresabschlussgesetz, den Satzungen und den Rechnungsanweisungen des Vereins vorgelegt werden.

Abs 2

Die Geldmittel des Landesverbandes werden auf verschiedene, für besondere Zwecke gekennzeichnete, Bankkonten eingezahlt.

Der Landesschatzmeister, oder der Landesvorsitzende bzw. eine andere befugte Person, hat Zugriff auf diese Konten.

Abs 3

Der Jahresabschluss des Landesverbandes muss vom beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen unter Zustimmung des verantwortlichen Rechnungsprüfers revidiert werden.

Abs. 4

1. Spätestens zum 1. Februar muss der Jahresabschluss dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausgehändigt sein.
2. Spätestens am 10. März muss dieses ihre Kommentare abgeben und die fertiggestellte Buchführung dem Landesverein ausgehändigt haben.
3. Spätestens zum 20. März müssen die internen, kritischen Rechnungsprüfer ihre Kommentare dem Verband übergeben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Abs 1

Der Mitgliedsbeitrag soll hauptsächlich für die routinemäßigen Tätigkeiten des Landesverbandes und zur Finanzierung der Verbandszeitschrift verwendet werden.

Abs 2

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Anteile für die Ortsvereine werden jährlich von der Vertreterversammlung zusammen mit dem Budgetentwurf festgelegt.

Abs 3

Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Jahr Anfang Januar erhoben und ist bis zum 15. Februar zu entrichten.

Neue Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag in dem Kalenderjahr des Beitrittes.

Abs 4

Die Anteile der Ortsvereine werden Anfang März und Dezember zugewiesen. Gleichzeitig werden sie über Rückstände säumiger Mitglieder informiert.

§ 12 Fördermittel und Donationen von Fonds, öffentlichen Pools und Privatpersonen.

Abs 1

Geldgeschenke (dän. sponsorater) / Donationen werden auf gesonderte Konten je nach Verwendungszweck der Mittel eingezahlt. Über deren Ausgabe ist gesondert Rechenschaft abzulegen.

Abs 2

Zweckgebundene Geldgeschenke / Donationen sind ausschließlich nur dafür zu verwenden. Eine evtl. Buchführungsanweisung ist zu befolgen.

Abs 3

Nicht zweckgebundene Geldgeschenke / Donationen, werden nach Maßgabe des Hauptvorstandes verwendet, die sich auf die Tätigkeiten des Landesverbandes beziehen, u. a. Bauvorhaben und für besondere Zwecke der Ortsvereine.

Abs 4

Geldgeschenke / Donationen dürfen nicht zur Kontendeckung verwendet werden. Diese Mittel finden nur Anwendung gem. § 12, Abs. 3.

§ 13 Mittel öffentlicher Pools

Abs 1

Zweckgebundene öffentliche Poolmittel unterliegen ausschließlich dieser Absicht und werden auf ein gesondertes Konto einbezahlt. Eine evtl. Buchführungsanweisung ist zu befolgen.

Abs 2

Die Verwendung von öffentlichen Poolmitteln unterliegt einer besonderen Kontrolle und Prüfung des Ausgabennachweises.

§ 14 Haushaltsmittel

Abs 1

Haushaltsmittel sind bestimmten Zwecken zugeteilt und dürfen nur dafür verwendet werden.

Abs 2

Haushaltsmittel müssen getrennt und unabhängig von der übrigen Tätigkeit des Landesverbandes separat verwaltet werden.

Abs 3

Zur Einhaltung der o.a. Vorgaben wird dem Hauptvorstand direkt ein ständiger Ausschuss (Veteranenhilfe, dän. Veteranstøtte) zur Mittelverwaltung unterstellt.

Abs 4

Die Verwendung von Mitteln aus dem Haushaltsgesetz unterliegt einer besonderen Kontrolle des Ausgabennachweises.

§ 15 Mitgliederkarteien

Abs 1

Die Mitgliederkarteien des Landesverbandes werden vom Verantwortlichen der Landeskartei geführt und aktualisiert. Die Karteien beinhalten folgende Auskünfte:

1. Mitgliedsnummer
2. Beitrittsjahr (erstes Rechenschaftsjahr der Zahlung des Mitgliedsbeitrags).
3. Mitgliedsbeitrag – Ortsverein..
4. Beruf, Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift.
(Personenstandsregister), Telefonnummer Festnetz, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse.
5. Internationaler Einsatz (wo und Kontingent).
6. Verleihene Auszeichnungen und Ehrenzeichen des Landesverbandes.
7. Funktionen im Landesverband und den Ortsvereinen.

Abs 2

1. Name und Anschrift für Zustellung der Verbandszeitschrift
2. Mitgliederlisten werden den Ortsverbänden datengeschützt zugestellt.

Abs 3

Es obliegt den Mitgliedern dem Mitgliedsbeauftragten Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 16 Satzungsänderungen

Abs 1

Satzungsänderungen verlangen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer auf einer rechtmäßig einberufenen, ordentlichen oder außerordentlichen Vertreterversammlung.

Abs 2

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

§ 17 Auflösung des Landesverbandes

Abs 1

Der Landesverband kann aufgelöst werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer auf zwei hintereinander einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Vertreterversammlung diese Absicht bekunden.

Abs 2

Bei Auflösung des Landesverbandes sollen die Mittel an die jeweils anerkannten Ortsvereine unter dem Veteranen Verband Dänemark (dän. Danmarks Veteraner) im Verhältnis der registrierten Mitglieder verteilt und Gegenstände an das UNO-Museum abgegeben werden.

Abs 3

Die Auflösung des Landesverbandes hat keinen negativen Einfluss auf den Fortbestand der Ortsvereine.

Abs 4

Die Ortsvereine bestimmen selber in ihren Satzungen über ihre Auflösung und wie die Mittel und Gegenstände des Ortsvereins verteilt werden sollen.

Zugestimmt von der Vertreterversammlung am 19. September 2020.

(gez.) Niels Hartvig Andersen

Landesvorsitzender

(gez.) Jens Morten Jørgensen

Landesschriftführer

In Zweifelsfällen gilt die dänische Fassung.